

Anhang 1 zu den Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten der Aquila Gruppe

Zuteilung von Ankaufsgegenständen - Real Assets

Der Anhang 1 zu den Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten der Aquila Gruppe aus dem Januar 2018 konkretisiert die Fragestellung, wie mit Sachverhalten umzugehen ist, dass ggf. mehrere von Gruppengesellschaften der Aquila Gruppe verwaltete Investmentvermögen bzw. sonstige verwaltete Vermögen ein gleichlautendes Interesse an dem Erwerb eines bestimmten Vermögensgegenstandes haben.

Zu einem Interessenkonflikt kann es kommen, wenn verwaltete Vermögen gleichgelagerte Investmentstrategien verfolgen und damit um ein und denselben Ankaufsgegenstand konkurrieren.

Wenn der beschriebene Sachverhalt eintritt, sollte folgendermaßen vorgegangen werden:

1. Festlegung der Reihenfolge der Zuteilung gemäß des Prospektes für eine Assetklasse.
2. Verfahren nach dem First-Come-First-Serve Grundsatz: Das verwaltete Vermögen, welches in zeitlicher Hinsicht am längsten von Gesellschaften der Aquila Gruppe verwaltet wird und in dessen Investitionskriterien der Ankaufsgegenstand am besten passt, hat das Vorrecht zum Erwerb des Ankaufsgegenstandes.
3. Sollte das verwaltete Vermögen im Sinne von 2. nicht über eine genügende Kapitalausstattung zum Erwerb des Ankaufsgegenstandes verfügen und/oder sonstigen Investmentrestriktionen unterliegen, darf der verbleibende Teil des Ankaufsgegenstandes dem – in zeitlicher Hinsicht des Bestehens des Mandats – nachfolgenden verwalteten Vermögen zum Erwerb angeboten werden.
4. Sollte ein verwaltetes Vermögen – nach Rücksprache – kein Interesse an dem Erwerb an dem Ankaufsgegenstand haben, ist der Ankaufsgegenstand – in zeitlicher Hinsicht des Bestehens des Mandats – dem nachfolgenden verwalteten Vermögen zum Erwerb anzubieten.
5. Sollten zwei verwaltete Vermögen zeitgleich aufgelegt worden sein oder aufgrund anderer Tatsachen gleichrangig in Bezug auf einen potentiellen Erwerb des Ankaufsgegenstandes agieren können und wollen, erfolgt die Zuteilung des Ankaufsgegenstandes pro ratierlich anhand des gezeichneten Kapitals des jeweiligen Vermögens.
6. Nach Rücksprache mit und Bestätigung durch den Investor des jeweiligen verwalteten Vermögens kann der hier dargestellte „Waterfall“ durchbrochen werden.